

Ordnung für die Ausbildungszentren des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V. (DAV)

- A.** Diese Ordnung wird mit einfacher Mehrheit von den bei der Mitgliederversammlung anwesenden geprüften Mitglieder des DAV beschlossen und kann nur von den bei der Mitgliederversammlung anwesenden geprüften Mitglieder des DAV geändert werden.
- B.** In dieser Ordnung wird geregelt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit sich eine Schulungseinrichtung als Name oder Beiname "Ausbildungszentrum des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V." nennen darf.
- C.** Geprüfte Mitglieder können einen Antrag auf Anerkennung "Ausbildungszentrum des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V." stellen unter folgenden Voraussetzungen:
- (1)
- a) Die Leitung des Zentrums liegt (im Sinne der Organisation des Unterrichts und der Festlegung der Lehrinhalte) ausschließlich in ihren Händen. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss den Titel "Geprüfte Astrologin DAV / Geprüfter Astrologe DAV" führen;
 - b) Der Name "Ausbildungszentrum des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V." verlangt eine gewisse Organisationsform. Somit müssen für den Unterricht, wenn dieser nicht online erfolgt, geeignete Räume zur Verfügung stehen.
 - c) Die Ausbildung ist ausgerichtet auf die Vermittlung der Kenntnisse, die notwendig sind, um die Prüfung beim DAV abzulegen. Das Ausbildungszentrum sollte hierfür in der Lage sein, das gesamte Wissen entsprechend dem Curriculum des DAV zu vermitteln.
 - d) Die Schulungseinrichtung nimmt den Namen "Ausbildungszentrum des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V." an und wirbt unter diesem Namen. Neben dem Namen der Leiterin/des Leiters können Beinamen, wie z.B. Klassische Astrologie, Astromedizin, der Name des Astrologiezentrums oder ein Ort genannt werden. Identische Bezeichnungen sind zu vermeiden.
 - e) Folgende Mindestanforderungen an die gebotene Ausbildung sind zu gewährleisten:
 - es muss für Schülerinnen oder Schüler eines Ausbildungszentrums ein vollständiges Unterrichtsprogramm garantiert werden, das es ermöglicht, bei erfolgreicher Absolvierung dieses Programm die Prüfung beim DAV zu bestehen. Die Kosten für die Ausbildung müssen der Schülerin/dem Schüler bei Beginn der Ausbildung bekannt gegeben werden.
 - die Lehrinhalte müssen in Einklang mit der Prüfungs- und Berufsordnung des DAV stehen.
 - die gesamte Ausbildung muss überwiegend von DAV-geprüften Astrologinnen/ Astrologen erbracht werden.
 - die Ausbildungszentren dürfen eigene Teilnahmebescheinigungen ausstellen, jedoch keine Zeugnisse und Diplome.
- (2) Die Leiterinnen bzw. Leiter der Ausbildungszentren sind verpflichtet, einen jährlichen Lizenzbetrag an den DAV abzuführen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Bei Nichtzahlung wird der Titel "Ausbildungszentrum des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V." durch einen Beschluss des DAV-Vorstandes aberkannt und muss neu beantragt werden.

- (3) Der Antrag auf Anerkennung als DAV-Ausbildungszentrum kann nur von natürlichen Personen gestellt werden. Dieser Person steht es frei, eine Gesellschaft mit anderen Partnern zu gründen, sofern die Voraussetzungen (Buchstabe C Absatz 1) erfüllt und die inhaltliche Verantwortung für die gesamte Ausbildung in Händen des geprüften Mitglieds des DAV bleibt. Bei deren Ausscheiden aus der Gesellschaft erlischt der Titel "Ausbildungszentrum des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V." automatisch (er ist nicht übertragbar).

D. Entscheidung über den Antrag:

- (1) Über den Antrag entscheidet der Erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Das Vorstandsmitglied für Bildung prüft, ob die Bedingungen gemäß Buchstabe C Absatz 1 erfüllt sind. Dem Erweiterten Vorstand wird das Ergebnis vorgelegt. Erforderlich Unterlagen sind an das Vorstandsmitglied für Bildung zu übersenden.
- (2) Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben das Recht, dass über den Antrag innerhalb von zwei Monaten (nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen) entschieden wird. Das Vorstandsmitglied für Bildung ist verpflichtet, für eine fristgerechte Überprüfung der oben genannten Punkte Sorge zu tragen.
- (3) Auflagen zur Führung und Aberkennung des Titels "Ausbildungszentrum des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V.":
- a) Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, alle Änderungen der unter Buchstaben C Absatz 1 aufgeführten Rahmenbedingungen dem Vorstand zu melden.
 - b) Weitere Niederlassungen/Zweigstellen eines Ausbildungszentrums müssen separat beantragt werden.
 - c) Für jede Niederlassung/Zweigstelle muss eine reguläre Lizenzgebühr entrichtet werden.
 - d) Der Erweiterte Vorstand ist gehalten, darüber zu entscheiden, ob diese Änderungen eine Überprüfung der Gültigkeit der Anerkennung als DAV-Ausbildungszentrum notwendig machen.
 - e) Die Zulassung als "Ausbildungszentrum des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V." erfolgt jeweils für 5 Jahre (Ausnahme: Bestandsschutz für die bis 2023 gegründeten ABZ).
 - f) Die Verlängerung der Zulassung wird mit einem formlosen Antrag an das Vorstandsmitglied für Bildung gestellt.
 - g) Die Entscheidung über die weitere Zulassung wird im Erweiterten Vorstand getroffen.